



## 99003013014000, 99003013014000

## Infektionsschutz Meldung

Heruntergeladen am 07.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/369817837/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003013014000, 99003013014000
Leistungsbezeichnung I	Infektionsschutz Meldung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Milzbrand, Pest, enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom, Poliomyelitis, Diphtherie, humane spongiforme Enzephalopathie, HUS, Cholera, Sepsis, Masern, Meningokokken-Meningitis, Virushepatitis, Botulismus, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Meldung (014)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von





Modul	Sachverhalt
	Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.11.2021
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR10451000 0.html#BJNR104510000BJNG000300310 https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR10451000 0.html#BJNR104510000BJNG000300310
Teaser	Das Infektionsschutzgesetz schreibt die Meldung von bestimmten Erregern sowie Impfschäden durch Ärzte und Laboratorien vor.
Volltext	Ziel des Infektionsschutzes ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.  Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet Ärzte und Labore zu Meldungen. Man unterscheidet dabei
	namentliche Meldungen von Erregern und nichtnamentliche Meldungen von Erregernachweisen sowie Meldungen zu Impfschäden.
	Namentlich benannte Erreger:
	Ärzte und Labore für medizinischen Diagnostik sind verpflichtet den lokal für die Arztpraxen zuständigen Gesundheitsämtern Meldungen über auffällige Befunde zu liefern, sollten die im Gesetz benannten Erreger bei einer Untersuchung oder Probe diagnostiziert werden. Die dazu benötigten Meldebögen werden von den jeweiligen Landesbehörden zur Verfügung gestellt.
	Nicht namentlich benannte Erregernachweise:
	Die in § 7 Abs. 3 IfSG genannten Erregernachweise sind





Modul	Sachverhalt
	nichtnamentlich direkt an das Robert-Koch-Institut zu melden. Das RKI stellt dafür spezielle Labormeldebögen zur Verfügung.
	Impfschäden:
	Der Verdacht einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung ist meldepflichtig. Die Meldung erfolgt vom Arzt oder der Ärztin an das lokal zuständige Gesundheitsamt.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul> <li>Das Infektionsschutzgesetz schreibt die Meldung von bestimmten Erregern sowie Impfschäden durch Ärzte und Laboratorien vor.</li> <li>Die Meldung muss an das Gesundheitsamt erfolgen, in dessen Bezirk sich die betroffene Person derzeitig aufhält oder zuletzt aufhielt.</li> <li>Hierzu bitte die Meldebögen der Gesundheitsämter oder des Robert-Koch-Instituts ausfüllen.</li> <li>Wird die betroffene Person in einer Einrichtung betreut oder untergebracht ist, haben die Meldungen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet.</li> <li>Abweichend von Satz 1 haben Meldungen nach Absatz 2 an das Gesundheitsamt zu erfolgen, in dessen Bezirk die Einsender ihren Sitz haben, wenn den Einsendern keine Angaben zum Aufenthalt der</li> </ul>





Modul	Sachverhalt
	betroffenen Person vorliegen.
Ansprechpunkt	Die Meldung muss an das Gesundheitsamt erfolgen, in dessen Bezirk sich die betroffene Person derzeitig aufhält oder zuletzt aufhielt.
	Wird die betroffene Person in einer Einrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h IfSG betreut oder untergebracht ist, haben die Meldungen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet. Abweichend von Satz 1 haben Meldungen nach Absatz 2 an das Gesundheitsamt zu erfolgen, in dessen Bezirk die Einsender ihren Sitz haben, wenn den Einsendern keine Angaben zum Aufenthalt der betroffenen Person vorliegen.
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldeboeg en/Meldung_Land/meldung_land_node.html https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldeboeg en/Labormeldungen/labormeldungen_node.html https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldeboeg en/Meldung_Land/meldung_land_node.html https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldeboeg en/Labormeldungen/labormeldungen_node.html
Ursprungsportal	Infektionsschutz Meldung, Infection protection notification